

Vorvertragliche Angaben zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Redwheel Next Generation Emerging Markets Equity Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code): 5493001WVIL1K45SF511

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU)2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Ein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten ist darin bislang noch nicht enthalten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ % | <input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale gefördert und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____ % an nachhaltigen Investitionen. |
| <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind | <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind |
| <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind | <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind |
| <input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____ % | <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel |
| <input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____ % | <input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale gefördert, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt |



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt gefördert?

Der Teilfonds fördert ökologische und soziale Aspekte durch die systematische Berücksichtigung relevanter Nachhaltigkeitsfaktoren im Rahmen der Investment Due Diligence. Dabei werden insbesondere die folgenden Faktoren berücksichtigt:

- Umweltpolitik und Angaben zu Treibhausgasemissionen, mit besonderem Schwerpunkt auf Initiativen zur Verringerung der Kohlenstoffemissionen
- Soziale und arbeitnehmerbezogene Angelegenheiten, mit besonderem Schwerpunkt auf Vielfalt und Gleichstellung der Geschlechter

Die ökologischen und sozialen Merkmale des Teilfonds werden folgendermaßen gefördert:

Firmeneigener Analyserahmen

Der Anlageverwalter hat einen unabhängigen analytischen Prozess für die ESG-Bewertung entwickelt, bei dem er jeden Emittenten anhand vordefinierter Faktoren überprüft. Die unabhängige ESG-Analyse ist Teil der umfassenden fundamentalen Prüfung von Emittenten und wird systematisch in die Analyse aller Aktien einbezogen.

Negative Ausschlüsse

Der Anlageverwalter wendet harte Ausschlüsse auf Unternehmen an, die Erträge aus Produkten und Geschäftspraktiken erzielen, die als umwelt- oder gesellschaftsschädlich gelten.

Wesentliche nachteilige Auswirkung („PAI“)

Die negativen externen Auswirkungen von Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden als integraler Bestandteil des Anlageprozesses betrachtet.

Es wurde kein Referenzwert festgelegt, um die vom Teilfonds geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt gefördert werden, herangezogen?

Der Anlageverwalter verwendet die folgenden Kennzahlen, um die Erreichung der vom Teilfonds geförderten Merkmale zu messen:

Umweltpolitik und Angaben zu Treibhausgasemissionen

- Umweltpolitik und Angaben von Zielunternehmen. Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der Kohlenstoffemissionen.
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind.

Soziales und Arbeitnehmerbelange:

- Geschlechtervielfalt im Verwaltungsrat
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen). Es werden harte Ausschlüsse angewandt.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

k. A.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

k. A.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

k. A.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

k. A.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen gilt nur für die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen, die den EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten Rechnung tragen. Die Anlagen, die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegen, berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- Ja,
- Nein

Der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen seiner Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, insbesondere auf die vom Teilfonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmale. Zu den als besonders relevant erachteten Nachhaltigkeitsfaktoren und den damit verbundenen Nachhaltigkeitskennzahlen zählen:

Umweltpolitik und Angaben zu Treibhausgasemissionen

- Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der Kohlenstoffemissionen.
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind.

Soziales und Arbeitnehmerbelange:

- Geschlechtervielfalt im Verwaltungsrat

- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen)

Vor einer Anlage führt der Anlageverwalter eine Investment Due Diligence für eine vorgeschlagene Anlage durch, um eine Reihe von Faktoren, einschließlich relevanter Nachhaltigkeitsfaktoren, zu bewerten. Die Bewertung umfasst eine quantitative Beurteilung der Auswirkungen der Investition auf Nachhaltigkeitsfaktoren anhand der vorstehend genannten Indikatoren.

Nach der Bewertung einer Investition anhand der Indikatoren entscheidet der Anlageverwalter, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, um die festgestellten nachteiligen Auswirkungen zu begrenzen oder zu verringern. Zu diesen Maßnahmen können unter anderem die folgenden gehören (vorbehaltlich der Verpflichtung des Anlageverwalters, jederzeit im besten Interesse des Teilfonds und seiner Anleger und in Übereinstimmung mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds zu handeln):

- Entscheidung gegen eine Anlage
- Begrenzung der Positionsgröße der Anlage
- Tötung der Anlage mit der Absicht, sich mit der Geschäftsführung des Emittenten in Verbindung zu setzen, um das Unternehmen unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit zu verbessern.

Die Auswirkungen der Anlage des Teilfonds auf die vorstehend genannten Indikatoren werden weiterhin auf vierteljährlicher Basis überwacht.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren werden im Jahresbericht des Fonds dargelegt.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Anlageverwalter ist der Auffassung, dass das Konzept der Nachhaltigkeit auf die Bewertung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien („ESG“) von Unternehmen, die Aktien in kleineren Schwellenländern und Frontier-Märkten ausgeben, anwendbar ist. Bei der Bewertung der ESG-Kriterien von Emittenten erachtet der Anlageverwalter diese Prüfung als in eine umfassendere Fundamentalanalyse integriert. Der Anlageverwalter bezieht die Nachhaltigkeitsanalyse in die Anlageentscheidungen ein, da er der Ansicht ist, dass die Berücksichtigung des breiten Spektrums an Risiken, mit denen ein Unternehmen konfrontiert ist oder in Zukunft konfrontiert sein könnte, einschließlich ökologischer, sozialer und die Unternehmensführung betreffender Faktoren, uns hilft, bessere Anlageentscheidungen zu treffen. Diese Analyse wird durch Drittanalysen und Daten von externen Anbietern wie Sustainalytics, Bloomberg und ISS unterstützt. Der Anlageverwalter ist ferner der Ansicht, dass die ESG-Analyse dazu beitragen kann, potenzielle Renditequellen von Unternehmen zu identifizieren, die ihr ESG-Profil verbessern oder mit den Anlegern in Kontakt treten.

Der Anlageverwalter hat einen unabhängigen analytischen Prozess für die ESG-Bewertung entwickelt, bei dem er jeden Emittenten anhand vordefinierter Faktoren überprüft. Die unabhängige ESG-Analyse ist Teil der umfassenden fundamentalen Prüfung von Emittenten, die auch finanzbasierte Bewertungsmodelle umfasst, und wird systematisch in die Analyse aller Aktien einbezogen. Bei diesem Prozess werden die wichtigsten ökologischen und sozialen Merkmale berücksichtigt.

Im Rahmen der Untersuchung der Nachhaltigkeitsfaktoren eines Emittenten werden insbesondere die Umweltpolitik und Angaben zu Treibhausgasemissionen sowie soziale und arbeitnehmerbezogene Angelegenheiten berücksichtigt. Der Anlageverwalter wendet keine Schwellenwerte für Treibhausgasemissionen auf Emittentenebene an, sondern berücksichtigt das Bewusstsein des Managements für klimabezogene Risiken und Chancen. Im Hinblick auf soziale und arbeitnehmerbezogene Angelegenheiten setzt der Anlageverwalter einen besonderen Schwerpunkt auf Vielfalt und Gleichstellung der Geschlechter.

Der Teilfonds stärkt die Förderung sozialer und ökologischer Merkmale durch eine aktive Beteiligung mittels Stimmrechtsvertretung und einen direkten Dialog mit Unter-



Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

nehmen. Kategorien, bei denen aufgrund des firmeneigenen Analyserahmens Schwachstellen festgestellt wurden, werden zum Ziel des Engagements. Engagement-Aktivitäten werden auf mehreren Ebenen durchgeführt und umfassen unter anderem:

- direkte Interaktion mit dem Verwaltungsrat und dem Management eines Unternehmens;
- Zusammenarbeit bei der Verfolgung gemeinsamer Ziele in kooperativen Bemühungen mit anderen Investoren und/oder Kunden.

Der Anlageverwalter wendet im Rahmen seines Anlageentscheidungsprozesses verbindliche Ausschlusskriterien für die Auswahl der zugrunde liegenden Vermögenswerte an. Der Anlageverwalter wendet harte Ausschlüsse auf Unternehmen an, die Erträge aus Produkten und Geschäftspraktiken erzielen, die als schädlich erachtet werden, wie im nachfolgenden Abschnitt näher beschrieben. Die Auswahlkriterien können vom Anlageverwalter nicht außer Kraft gesetzt oder aufgehoben werden.

Weitere Informationen über die allgemeine Anlagepolitik des Teilfonds sind im Abschnitt „Anlagepolitik“ des Anhangs des Teilfonds zu finden.

- ***Wie sehen die verbindlichen Bestandteile der Anlagestrategie aus, die bei der Auswahl der Investitionen zur Erreichung der einzelnen von diesem Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?***

Um die gewünschten ökologischen und sozialen Anforderungen zu erfüllen, wendet der Anlageverwalter im Rahmen seines Anlageentscheidungsprozesses die folgenden verbindlichen Kriterien für die Auswahl der zugrunde liegenden Vermögenswerte an. Die Auswahlkriterien können vom Anlageverwalter nicht außer Kraft gesetzt oder aufgehoben werden.

Strenge Ausschlusskriterien gelten in Bezug auf Emittenten, die:

- In der Herstellung von umstrittenen und/oder atomaren Waffen tätig sind
- In der Tabakproduktion tätig sind
- 10 % oder mehr ihrer Einnahmen aus dem Vertrieb von Tabak erzielen
- 10 % oder mehr ihrer Einnahmen aus der Förderung von Kraftwerkskohle erzielen
- 10 % oder mehr ihrer Einnahmen aus der thermischen Kohleverstromung erzielen, es sei denn, es gibt ausgleichende Investitionen in erneuerbare Energiekapazitäten und/oder Kohlenstoffabscheidung, -nutzung und -speicherung

Diese Kriterien werden zusätzlich zu dem unternehmensweiten Ausschluss von Unternehmen angewandt, die an der Herstellung von Streubomben, Landminen und biologischen/chemischen Waffen beteiligt sind.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Der Teilfonds verfolgt eine Anlagestrategie, die ökologische und soziale Merkmale fördert und die auch Ausschlüsse anwendet. Es ist jedoch nicht möglich festzustellen, welcher prozentuale Anteil des gesamten investierbaren Universums aufgrund dieser Strategie ausgeschlossen wird.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie gestaltet sich die Politik zur Bewertung der guten Unternehmensführung in den Unternehmen, in die investiert wird?**

Die guten Praktiken der Unternehmensführung von Unternehmen, in die investiert wird, werden vor der Anlage sowie in regelmäßigen Abständen danach bewertet.

Der Anlageverwalter bewertet die Unternehmen anhand folgender Kriterien: Übereinstimmung der Interessen von Aktionären und Management, Beziehungen zu den Mitarbeitern, Einhaltung der Steuervorschriften, Vergütung der Mitarbeiter. Wenn im Anschluss an diese Bewertung Bedenken hinsichtlich einer Reihe von Kennzahlen bestehen, wird ein Stewardship-Verfahren eingeleitet, und das Unternehmen muss nachweisen, dass es auf die Bedenken der Aktionäre eingeht, um Vertrauen zu schaffen, dass in der Praxis eine gute Unternehmensführung gewährleistet ist.

Weitere Einzelheiten sind in der Erklärung des Anlageverwalters zur Stewardship-Politik zu finden (diese kann unter www.redwheel.com/uk/en/professional/resources/ abgerufen werden).

Darüber hinaus nutzt der Teilfonds den intern entwickelten ESG-Rahmen zur Beurteilung der Unternehmensführung, der sozialen Verantwortung und der Umweltauswirkungen. Zu den Unternehmensführungsfaktoren, die im Rahmen der ESG-Bewertung berücksichtigt werden, zählen die folgenden:

- Zusammensetzung und Vergütung des Verwaltungsrats
- Qualität von Abschlüssen, Offenlegung und Abschlussprüfung
- Anreizpläne für Management und Mitarbeiter/Aktienbesitz
- Behandlung von Aktionären und Achtung ihrer Rechte (Schwerpunkt auf Minderheiten; Zeitraum von 5 Jahren oder mehr, falls relevant)
- Geschäftsethik (Bestechung und Korruption, Geldwäsche, Steuervermeidung usw.; Zeitraum von 5 Jahren oder mehr, falls relevant)

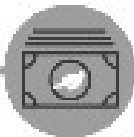
Defizite in der Unternehmensführung werden durch Stimmrechtsvertretung und Engagement-Aktivitäten angegangen.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Teilfonds wird vornehmlich in die Wertpapiere von Unternehmen in kleineren Schwellen- und Frontier-Märkten investieren, darunter Unternehmen, die andernorts notiert sind oder ihren Hauptsitz andernorts haben, jedoch wesentliche Verbindungen zu kleineren Schwellen- und Frontier-Märkten haben (z. B. einen wesentlichen Teil ihrer Geschäftstätigkeit in kleineren Schwellen- und Frontier-Märkten ausüben oder dort einen wesentlichen Teil ihres Umsatzes erzielen). Der Teilfonds fördert ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich aber derzeit nicht zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen im Sinne der SFDR oder der Taxonomie-Verordnung.

Der Anlageverwalter beabsichtigt, mindestens 90 % des Teilfondsvermögens in Anlagen zu investieren, die dazu dienen, mindestens eines der vom Teilfonds geförderten ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen. Dazu gehören auch Emittenten, bei denen Engagement-Aktivitäten zur Erreichung der vorstehend genannten Merkmale durchgeführt werden.

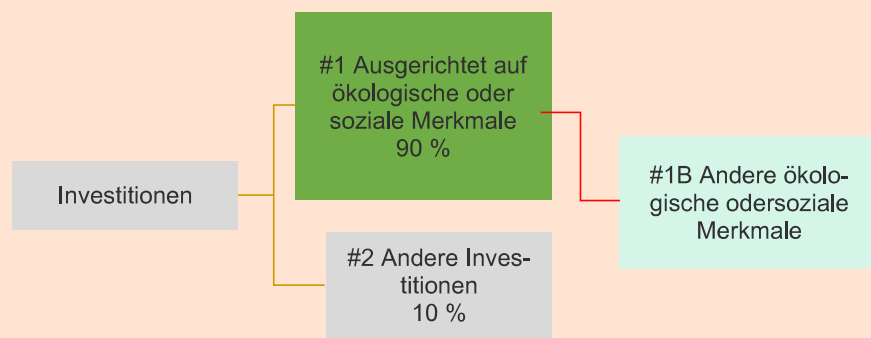
Die verbleibenden 10 % des verwalteten Vermögens können Anlagen umfassen, mit denen die weiter gefassten Ziele des Teilfonds erreicht werden können. Dazu gehören auch Instrumente, die zu Absicherungszwecken eingesetzt werden, sowie Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **Inwiefern werden die mit dem Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale durch den Einsatz von Derivaten erreicht?**

Der Teilfonds kann zwar Derivate im Rahmen seiner Anlagestrategie einsetzen, der Einsatz von Derivaten erfolgt jedoch nicht mit dem Ziel, die durch das Produkt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Es kann zwar nicht ausgeschlossen werden, dass einige der Positionen des Teilfonds als taxonomiekonforme Anlagen eingestuft werden, der Teilfonds strebt jedoch keine Mindestallokation in taxonomiekonformen Anlagen an.

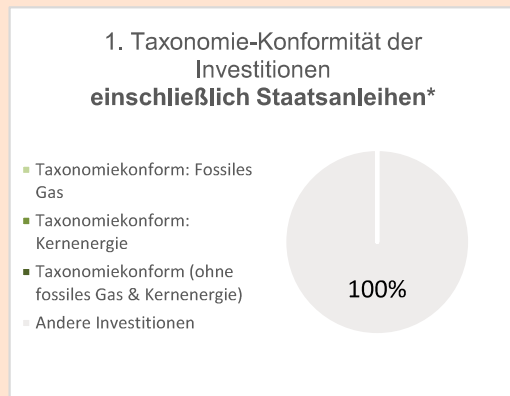
● **Investiert das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen¹³?**

- Ja:
- In fossiles Gas In Kernenergie
- Nein

¹³ Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie wesentlich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links. Die vollständigen Kriterien für Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, beinhalten die Kriterien für **fossile Gase** Emissionsbegrenzungen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende 2035. Für die **Kernenergie** umfassen die Kriterien umfassende Sicherheits- und Entsorgungsvorschriften. **Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend daraufhin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten. **Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.


In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, bei denen es sich nicht um Staatsanleihen handelt.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt derzeit 0 %.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

k. A.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

k. A.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die „anderen“ Investitionen umfassen die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die nicht zur Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden. Zu diesen Anlagen gehören gegebenenfalls Finanzderivate und andere Instrumente, die zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung eingesetzt werden, sowie Sichteinlagen, die als zusätzliche Liquidität gehalten werden. Mindestschutzmaßnahmen werden nicht angewandt.

Weitere Informationen über die Instrumente, die der Teilfonds halten kann, sind im Abschnitt „Anlagepolitik“ des Anhangs des Teilfonds zu finden.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die geförderten ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Referenzwert festgelegt, um die vom Teilfonds geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

k. A.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

k. A.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

- k. A.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

k. A.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

www.redwheel.com/uk/en/professional/funds-and-documents/

Bitte beachten Sie, dass Sie je nach Standort gegebenenfalls auf eine Website eines Drittanbieters weitergeleitet werden.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

